1. Ausfertigung

Hom 162 T3

BEBAUUNGSPLAN Hom 162

ZUGLEICH TEILWEISE AUFHEBUNG VON FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN HOM 124

Maßstab 1:1000

KLEINGARTENDAUERANLAGE LÖTTRINGHAUSEN

Hom 162 T4

BEBAUUNGSPLAN HOM 124

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(KLEINGARTENDAUERANLAGE)
V 22

FLÄCHE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(JUGENDSPIELPLATZ)

BEBAUUNGSPLAN HOM 124

Kleinholthausen

Am Dimberg

LÖTTRINGHAUSER STRASSE

HEUNERSTRASSE

AUFENANGERSTRASSE

HUGO SIEGMANN STRASSE

HUCKSTRASSE

SCHNEIDERSTRASSE

WANDERWEG

T2 Hom 162

T1 Hom 162

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN.

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- DN Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte: Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

Umformerstation
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation
Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Gen. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- zu erhaltender Baumbestand
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- Siehe textliche Hinweise
- Zug VEW
- Zug Dortmunder Stadtwerke
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen V 22
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den 28.10.1974

Stadt Dortmund 11 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 14.7.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15.7.1975

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5. Juli 1976 genehmigt worden.

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 35.4.1-24-187/76

Regierungsrätin
Arnsberg
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt - Nr. 33 vom 13. Aug. 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13. August 1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Entworfen 25.10.1974

Dortmund, den 28.10.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 9.12.1974 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 11.12.1974

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 8.9.1975 bis 8.10.1975 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 9.10.1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.1.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27.1.1976

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 162

in 1 Blatt (Blatt)

Flurkarte 0004 S

Stadtgrundkarte 0003 N

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung